

Geschäftsordnung des MRE-Netzwerkes des Kreises Altenkirchen.

§1 Name, gesetzliche Grundlage, Ziele und Mitglieder

Das Netzwerk heißt „MRE-Netzwerk des Kreises Altenkirchen“. „MRE“ steht für „**M**ultiresistente **E**rreger“.

Die rechtliche Grundlage ist die „Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz“ (MedHygV) vom 28.02.2012.

Hauptziel des Netzwerkes ist

- die institutionsübergreifende, koordinierte Bekämpfung von multiresistenten Erregern in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen des Kreises Altenkirchen.

Dieses Hauptziel soll über folgende Teilziele erreicht werden:

- Erarbeitung von einheitlichen Hygieneempfehlungen auf der Basis der aktuellen Rechtsgrundlage und Empfehlungen der Fachgesellschaften
- Transparente Weitergabe von Informationen zu „MRE“ bei Verlegung/Transport an alle mit der medizinischen Betreuung Befassten, an die Patienten und Angehörigen
- Umsetzung einheitlicher Standards zur Pflege, Behandlung und Sanierung von „MRE-Trägern“, bezogen auf die unterschiedlichen Sektoren der Gesundheitsbereiche und abgestimmt auf den aktuell anerkannten medizinischen Wissensstand.
- Förderung des rationalen Umgangs mit Antibiotika auf der Basis der jeweils aktuellen Leitlinien und Empfehlungen der Fachgesellschaften sowie Beratung der Akteure mittels Antibiotika Stewardship (rationale Antiinfektivverordnung).
- Förderung von Fortbildungen und Schulungen des Personals der beteiligten Einrichtungen zum sachgerechten Umgang mit „MRE“.
- Verhütung der Ausgrenzung von „MRE-Trägern“ bei therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen.

Mitglieder des Netzwerkes können werden:

Einrichtungen mit Sitz im Landkreis Altenkirchen bzw. Zuständigkeit im Gesundheits- bzw. Pflegebereich für den Landkreis Altenkirchen, die durch den thematischen Schwerpunkt ihrer Arbeit von multiresistenten Erregern betroffen sein können.

Dies sind insbesondere Akutkrankenhäuser, Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Arztpraxen, Einrichtungen für ambulante Operationen und Rettungsdienste .

§2 Mitgliedschaft, Austritt, Teilnahmebescheinigung, Ausschluss

Eine Mitgliedschaft entsteht durch Abgabe einer ausgefüllten und unterzeichneten Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme am „MRE-Netzwerk“ durch eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Referat Gesundheit (Im weiteren Text „Gesundheitsamt“ genannt).

Bestandteil der Erklärung ist die Bereitschaft, den Zielen des Netzwerkes zu entsprechen und die vom Netzwerk beschlossenen Qualitätskriterien umzusetzen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme.

Das Mitgliederverzeichnis wird einmal im Jahr aktualisiert.

Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Ein Austritt aus dem Netzwerk des Kreises Altenkirchen erfolgt durch die schriftliche Mitteilung an das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Altenkirchen durch eine vertretungsberechtigte Person der ausgetretenen Einrichtung.

Wenn eine Einrichtung nachweislich die beschlossenen Qualitätskriterien in größerem Umfang nicht umsetzt, nicht regelmäßig an den Treffen teilnimmt oder die Vertraulichkeit mißachtet, kann die Lenkungsgruppe mit absoluter Mehrheit der Mitglieder den Ausschluß dieser Einrichtung beschließen.

Für die Teilnahme an Netzwerksitzungen erhalten die Mitglieder eine Teilnahmebescheinigung vom Gesundheitsamt.

§3 Strukturen

1. Mitgliederversammlung
2. Lenkungsgruppe
3. Arbeitsgruppe
4. Koordination
- 5.

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Kommunikations- und Diskussionsforum des „MRE- Netzwerkes“. Sie findet regelmäßig einmal jährlich statt und ist nicht öffentlich.

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen jeweils drei Monate vor dem geplanten Termin . Vorschläge zur Tagesordnung können bis 4 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zugesandt.

2. Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe ist das Entscheidungsorgan und legt die Qualitätskriterien fest. In der Lenkungsgruppe werden die Arbeitsergebnisse der einzelnen Arbeitskreise zusammen geführt und Beschlüsse gefasst. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder. Mitglieder der Lenkungsgruppe können sich vertreten lassen. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Mitglieder der Lenkungsgruppe repräsentieren alle Bereiche des Gesundheitssystems, die in ihrer Arbeit von multiresistenten Erregern betroffen sind. Die Institutionsgruppen: Altenflegeheime, ambulante Pflegedienste, Krankentransportdienste und niedergelassene Ärzte sind durch jeweils 2 Vertreter in der Lenkungsgruppe repräsentiert, die 3 Krankenhäuser des Kreises Altenkirchen entsenden jeweils 1 Vertreter in die Lenkungsgruppe.

Dies betrifft folgende Institutionen

Die Vertreter des jeweiligen Bereichs des Gesundheitssystems werden bei der Auftaktveranstaltung der jeweiligen Gruppe durch die anwesenden Teilnehmer gewählt. Jede Institution hat eine Stimme.

Vorsitzender der Lenkungsgruppe ist der für die Koordination des Netzwerkes zuständige Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, welcher jedoch nicht stimmberechtigt ist.

Über Anträge auf Neuaufnahme in die Lenkungsgruppe beschließt die Gruppe.

3. Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen bilden das Kommunikationsforum des Netzwerkes und erarbeiten zu inhaltlichen und formalen Fragen Beschlussvorlagen, die der Lenkungsgruppe zur Abstimmung vorgelegt werden.

In den Arbeitsgruppen gilt das Prinzip der gleichberechtigten Diskussion verschiedener Einrichtungen und Berufsgruppen zum Thema „Multiresistente Erreger“.

Mitglieder in den Arbeitskreisen können alle Netzwerkmitglieder werden, außerdem können potentiell betroffene Einrichtungen, Berufsgruppen und Fachleute eingeladen werden.

4. Koordination

Die Koordination des MRE-Netzwerkes übernimmt das Gesundheitsamt.

Es beruft die Treffen der Lenkungsgruppe ein, erstellt die Tagesordnung und übernimmt die Moderation. In den Arbeitskreisen kann diese Aufgabe auch von anderen Mitgliedern übernommen werden.

Zu den Treffen der Lenkungsgruppe, der Arbeitsgruppen wie auch der Mitgliederversammlungen werden vom Gesundheitsamt in seiner Eigenschaft als neutraler Netzwerkkoordinator Ergebnisprotokolle erstellt. Diese gehen den Gruppen innerhalb von 4 Wochen nach den Sitzungen zu. Sie gelten als genehmigt, falls nicht bis 4 Wochen nach der Zusendung Einwände erhoben werden.

Der Netzwerkkoordinator wird durch das Sekretariat des Gesundheitsamtes unterstützt, welches Schreibarbeiten, E-Mail- und Postversand und die Protokollführung der Treffen der Lenkungsgruppen, Arbeitskreise und Mitgliederversammlung übernimmt.

§4 Datenschutz innerhalb des Netzwerkes

Die Mitglieder verpflichten sich zum vertraulichen Umgang mit Daten und Informationen aus den Arbeitskreisen.

§5 Finanzen

Das Gesundheitsamt nimmt seine Aufgaben unentgeltlich wahr. Umgekehrt entsteht auch kein Kostenerstattungsanspruch der Netzwerkpartner an die Kreisverwaltung in Umsetzung des Projekts. Vielmehr erfolgt die Umsetzung im Rahmen der allgemeinen Gesetze, Regeln sowie Leistungs- und Kostenerstattungsansprüche unseres Gesundheitswesens.

§6 Formelle Erfordernisse

In Bezug auf formelle Erfordernisse finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz ergänzend Anwendung.

§7 Auflösung

Die Auflösung des Netzwerkes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach einem formellen Beschluß der Lenkungsgruppe in ihrer ersten Sitzung am 15.01.2014 in Kraft.